



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. März 2021

Resolution 2567 (2021)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 12. März 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Presseerklärungen betreffend die Situation in Südsudan,

in Bekräftigung



ferner verurteilend, dass alle Parteien die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen und den Zugang der humanitären Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Erhebung von Steuern und Gebühren, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe im gesamten Land behindern, und mit Besorgnis von Berichten *Kenntnis nehmend*, wonach Vertreibungen und die Verweigerung des humanitären Zugangs die Ernährungsunsicherheit für die Zivilbevölkerung verschärfen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen und dringlichen Sorge darüber, dass nahezu 3,8 Millionen Menschen vertrieben wurden und die humanitäre Krise andauert, dass der Humanitären Bedarfsübersicht für Südsudan von 2021 zufolge 8,3 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen und laut dem im Dezember 2020 herausgegebenen Bericht der Integrierten Phasenklassifikation zur Einstufung der Ernährungssicherheit bis Mitte 2021 schätzungsweise 7,2 Millionen Menschen unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden werden, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller 4 nB[al]gbnaol(die)(a)7(ni3(re nte)5(hum0(Pht)6(ach)5(l-96(20d)-51(d

Gerichtshof für Südsudan und anderen Rechenschaftsmechanismen verwendet werden können, und zu diesbezüglichen Maßnahmen *ermutigend*,

erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, *hervorhebend*

der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

ist, und durch die Ermittlung gegen Zivilpersonen gerichteter Drohungen und Angriffe, namentlich auch durch die Umsetzung einer missionsweiten Strategie für Frühwarnung und rasche Reaktion, die sich auf regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen, einschließlich zu Assistentinnen und Assistenten für die Verbindungsarbeit zur lokalen Bevölkerung, und enge Zusammenarbeit mit humanitären, zivilgesellschaftlichen, Menschenrechts-

Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen;

ix) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem an den Wegen in die Stadt und aus der Stadt sowie den Hauptkommunikations- und -verkehrswegen innerhalb Jubas, einschließlich des Flughafens;

x) rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Zivilpersonen, Lager für Binnenvertriebene, Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen, andere Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, Personal der Vereinten Nationen oder internationale und nationale humanitäre Akteure vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen;

b) Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind, um im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des gesamten humanitären Personals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

c) Unterstützung der Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Friedensprozesses:

i) Gute Dienste zu nutzen, um den Friedensprozess und die Durchführung des Neubelebten Abkommens zu unterstützen, unter anderem durch Beratung, technische Hilfe und Abstimmung mit den in Betracht kommenden regionalen Akteuren;

ii) alle Parteien bei der vollen, wirksamen und konstruktiven Beteiligung der Frauen, der Jugend, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft am Friedensprozess, an den Organen und Institutionen der Übergangsregierung und an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu unterstützen;

iii) an dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und anderen Durchführungsmechanismen mitzuwirken und sie bei der Erfüllung ihrer Mandate zu unterstüt-

ii) an Frauen und Kindern begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) in Zusammenarbeit mit der Sonderberaterin der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassparolen und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieße, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen, geeignete Informationen mit ihnen auszutauschen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

4. *beschließt*, die Gesamttruppenstärke der UNMISS mit einer Obergrenze von 17.000 Soldatinnen und Soldaten und eine Obergrenze von 2.101 Polizeikräften, einschließlich 88 Strafvollzugsbediensteter, beizubehalten, und *bekundet* seine Bereitschaft, Anpassungen der Truppenstärke und der Aufgaben zum Kapazitätsaufbau auf der Grundlage der Sicherheitsbedingungen vor Ort und der Durchführung der in Ziffer 7 genannten vorrangigen Maßnahmen zu erwägen;

Friedensprozess in Südsudan

5. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien und andere bewaffnete Akteure die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen und einen politischen Dialog aufnehmen, und *verlangt ferner*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Neubelebten Abkommen erklärte dauerhafte Waffenruhe und alle früheren Waffenruhevereinbarungen und Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten umsetzen, einschließlich der in der Erklärung von Rom eingegangenen Verpflichtungen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, das Neubelebte Abkommen uneingeschränkt umzusetzen, die mit ihm eingesetzten Institutionen unverzüglich einzurichten und die volle, wirksame und konstruktive Beteiligung der Frauen, der Jugend, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Akteure *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um vor Ende des laufenden Mandats der UNMISS die folgenden vorrangigen Aufgaben zu erfüllen:

- ◁ in einer ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht entsprechenden Weise die Sicherheit der nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orte zu gewährleisten und alle an diesen Orten eingesetzten Sicherheitskräfte in angemessener Weise zu überprüfen,

-übergriffe zu überwehen und zu untersuhedn, hindern, und sofort damit aufzuhören, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwaehung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu ermöglihedn,

- ◁ die Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan ohne weitere Verzögerung zu unterzeichnen, seine effektive Einrichtung einzuleiten und die Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und die Behörde für Entschädigung und Wiedergutmaheung einzurichtdn,
- ◁ die Nationale Gesetzge

16. *bekundet*

Schutzrisiken oder Bedrohungen entstehen, auch an entlegenen Orten, und die Entsendung von Truppen mit geeigneten Luft-, Land- und Wassertransportmitteln vorrangig zu behandeln, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;

d) sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen, die Ausweisung von Schutzorten für Zivilpersonen zu ändern, auf der Grundlage umfassender Bewertungen der Sicherheitslage erfolgen, in deren Rahmen die erforderlichen Sicherheitsbedingungen bestimmt werden, wobei die Behörden Südsudans die Hauptverantwortung dafür wahrnehmen, Zivilper-

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitäre Hilfe für das Volk Südsudans aufzustocken, um den dringenden und vielfältiger werdenden humanitären Bedürfnissen gerecht zu werden;

26. *betont*, dass die bilateralen und multilateralen Partner auch weiterhin eng mit der Regierung Südsudans zusammenarbeiten müssen, um die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen, und dass sie in Partnerschaft mit den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen internationale Hilfe sowie Hilfe für nachhaltige Entwicklung leisten müssen;

Berichte

27. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bewährten Praxis eine Bedarfsabschätzung durchzuführen und dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Juli 2021 vorzulegen, die unter anderem die sicherheits- und verfahrensbezogenen und logistischen Voraussetzungen für die Schaffung eines förderlichen Umfelds für Wahlen in Südsudan umfasst;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin monatlich über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und über Obstruktionen der UNMISS Bericht zu erstatten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, über die Wahrnehmung des Mandats der UNMISS und über die Obstruktionen Bericht zu erstatten, auf die die UNMISS dabei stößt, und unterstreicht, dass diese Berichterstattung Folgendes umfassen soll:

- ◁ Angaben dazu, ob und wie die gemäß Ziffer 3 von ihr durchgeführten Aktivitäten zum Voranbringen der in Ziffer 2 beschriebenen strategischen Vision beigetragen haben und welchen Herausforderungen und Hindernissen sich die Mission dabei gegenüberübersah, wobei die Daten heranzuziehen sind, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem reW*ⁿQq0.00000912 0 612 792 reW*ⁿBT/n^e 12 0 612 792 reW*ⁿBT/F1 10.02 Tf1 0